

**Beschlussvorlage FB 3/081/2022
TOP Nr. 9 (Bau- und Werkausschuss)**

Gremium
Bau- und Werkausschuss

Beschluss
Entscheidung

Ö-Status
öffentlich

Sitzungstag
29.11.2022

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

**Gewässerentwicklung und Gewässerausbau;
Hochwasserangepaßte Renaturierung des Ziegelgrabens im Bereich der Grundstücke
Fl.Nrn. 1257 und 1258/1 der Gemarkung Nettelkofen als naturschutzrechtliche
Ausgleichsmaßnahme;
Billigungs- und Durchführungsbeschluss**

Sachverhaltsdarstellung / Begründung

Grundlagen:

Anlässlich des Planfeststellungsverfahrens zur „Ostumfahrung Grafing“ (St280 neu) im Jahr 2008 hat die Stadt Grafing b.M. die Erforderlichkeit einer direkten Straßenverbindung von der künftigen Ostumfahrung zum Sport- und Freizeitzentrum beschlossen („nördliche Sportstättenanbindung“). Damit werden die innerörtlichen Wohnstraßen (Bgm.-Schlederer-Straße und die Kapellenstraße) und damit auch das dortige Schulzentrum und die Schulwege vom Zu- und Abfahrtsverkehr zu den Freizeit- und Sportanlagen entlastet.

Diese Entlastung war auch wiederum Grundlage zur Neuordnung der Straßenführung „Am Stadion“, wonach die zentralen Parkplätze nur noch über die Sportstättenanbindung angefahren werden können. Diese Entlastung war Grundlage für eine verkehrsgerechte Erschließung des Kindertageszentrums über die Stadionstraße.

Entgegen der Forderung der Stadt Grafing b.M. hat die Regierung von Oberbayern als Planfeststellungsbehörde diese zusätzliche Anbindungsstraße (Sportstättenanbindung) nicht in das damalige Planfeststellungsverfahren zur Ostumfahrung einbezogen (Art. 36 Abs. 6 BayStrWG). Es wurde aber im Planfeststellungsbeschluss erklärt, dass die Anbindungsstraße bei der Bauausführung berücksichtigt werden kann. Folglich konnte sich die Stadt Grafing b.M. dann mit der Obersten Straßenbaubehörde und dem Staatlichen Bauamt auf einen Anschluss dieser zusätzlichen Gemeindestraße an die Ostumfahrung verständigen. Mit Kreuzungsvereinbarung (Art. 31 Abs. 3 BayStrWG) vom 12.04.2016 wurde dann der Bau der Anbindungsstelle (Kreuzung) gleichzeitig mit dem Bau der Umfahrungsstraße vereinbart und auch umgesetzt. Eine Änderung / Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses (Art. 36 Abs. 5 BayStrWG) wurde vom Staatlichen Bauamt als entbehrlich angesehen, da die Stadt Grafing b.M. die notwendigen Straßenflächen freihändig erworben hat.

Nach der Verkehrsübergabe der Ostumfahrung am 20.09.2017 (und der dort errichteten Einmündung) wurde von der Stadt der Bau der Anbindungsstraße (Sportstättenanbindung) vorbereitet. Diese im Jahr 2020 dann errichtete Straße erschließt einen neu errichtenden Parkplatz, der dann im Jahr 2021 errichtet werden konnte.

Die Schaffung der Zulässigkeitsvoraussetzungen des Parkplatzbaus im planungsrechtlichen Außenbereich erfolgte durch die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes Verfahren vom 20.06.2017 – 06.10.2020). Auf dieser Grundlage wurde die Baugenehmigung dann am 25.05.2021 als sonstiges Außenbereichsvorhaben (§ 35 Abs. 2 BauGB) erteilt.

Der Bau der Gemeindestraße (Sportstättenanbindung) unterlag keinem öffentlich-rechtlichen Zulassungsverfahren. So besteht für den Bau von Gemeindestraßen keine straßenrechtliche Genehmigungspflicht, da der Sportstättenanbindung keine besondere Bedeutung im Straßennetz zukommt (Art. 36 Abs. 2 BayStrWG). Auch eine Planfeststellungspflicht gemäß Art. 36 Abs. 3 BayStrWG besteht nicht, da für Straßenbaumaßnahmen dieser Art durch Art. 37 BayStrWG keine Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird. Die Straße hat nur eine Länge von ca. 190 m (weniger 10 km) und durchschneidet keine Biotope und Gebiete nach Art. 36 Nr. 2 BayStrWG. Die Gemeindestraße (Sportstättenanbindung) verläuft vielmehr auf der Trasse eines bereits vorhandenen Feldweges (Spurweg, Wegebreite 4 m), der auf angrenzenden Flächen von intensiv landwirtschaftlich genutzten Grundstücken (Ackerland) erweitert wird. Eine Planfeststellungspflicht ergibt sich auch nicht gemäß § 69 UVPG. Öffentliche Straßen unterliegen auch nicht dem Regelungsbereich des Bauordnungsrechtes (Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 BayBO). Auch besteht aufgrund der fehlenden Konfliktlage kein Erfordernis (§ 1 Abs. 3 BauGB) zur Aufstellung eines Straßenführungsplanes (einfacher Bebauungsplan), soweit dieser für die Planung einer Gemeindeverbindungsstraße überhaupt als zulässig erachtet wird (Edhofer/Willmitzer, BayStrWG Art. 46 Anm. 2).

Ungeachtet des Fehlens eines Zulassungsverfahrens verursacht der Straßenbau aber einen naturschutzrechtlichen Eingriff (§ 14 BNatSchG). Gemäß § 17 Abs. 3 BayNatSchG entfällt aber eine gesondert naturschutzrechtliche Genehmigung, da die Stadt Grafing b.M. als Behörde den Eingriff verursacht.

Schließlich waren auch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt (Brutraum der Feldlerche), die vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (§ 45 Abs. 5 BNatSchG, „CEF“) erforderlich machte.

Nachdem die beiden Vorhaben (Parkplatz und Straßenbau) funktional und auch hinsichtlich der Eingriffswirkung und seiner artenschutzrechtlichen Auswirkungen nicht voneinander trennbar sind, jedoch für das Straßenbauvorhaben kein „Genehmigungsverfahren“ zur Bestimmung der dahingehenden naturschutzrechtlichen Anforderungen durchgeführt werden konnte, verständigte man sich darauf, innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens für den Parkplatz die natur- / artenschutzrechtlichen Anforderungen für beide Vorhaben ganzheitlich darzulegen. Für den Parkplatz ist gemäß Baugenehmigung die Uferaufweitung des Ziegelgrabens auf dem dafür gesondert erworbenen Uferrandstreifen Fl.Nr. 1258/1 als Ausgleichsmaßnahme festgelegt.

Vorgesehen ist die Bereitstellung und Umgestaltung des städtischen Grundstücks (Flächenpool für Ausgleichsmaßnahmen) Fl.Nr. 1257 mit 6590 m² als Brutraum für Wiesenbrüter. Dafür wurde das Grundstück dauerhaft aus der Landbewirtschaftung entnommen und es wurden im Frühjahr 2022 (Vor Beginn der Brutraumsuche des Kiebitz Ende Februar) Bodensenken (Seigen) angelegt und der Oberboden großflächig abgetragen.

Im weiteren Schritt ist jetzt (wiederum vor der Brutraumsuche des Kiebitzes) in den Wintermonaten 2022/2023 der Gewässerumbau geplant. Am Grundstück Fl.Nr. 1257 sowie an dem gesondert für die notwendigen Ausgleichs- / CEF-Maßnahmen erworbenen Uferstreifen aus Fl.Nr. 1258/1 (423 m²) wird das Ufer weiträumig abgeflacht. In dem stark verbreiterten Gewässerbett kann sich der Bach eigendynamisch entwickeln und es stehen wechselnde und natürliche Uferbereiche. Naturnah gestaltete Sohlschwelle verbessern und unterstützen die Bachstruktur mit veränderten unregelmäßigen Uferlinien.

Der Ziegelgraben ist eine Gewässer III. Ordnung. Der naturnahe Umbau stellt einen Gewässerausbau dar. Das Bauvorhaben unterliegt nicht der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Standortbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung Nr. 13.18.2 UVPG). Der Gewässerausbau unterliegt damit nicht wasserrechtlichen Planfeststellungspflicht (§ 67, 68 WHG). Das Landratsamt Ebersberg hat die Zulassung im Plangenehmigungsverfahren erklärt. Der Plangenehmigungsantrag wurde am 27.10.2022 gestellt.

Die Baukosten der Maßnahme belaufen sich auf (Kostenschätzung) ca. 52.000,-- € brutto. Die Ausführung erfolgt durch den Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung (GUZV). Aufgrund der Verbandsmitgliedschaft entfällt ein Vergabeverfahren (In-House-Vergabe)

Ausgleichsflächenbedarf nach Kompensationsverordnung:

Straßenbau 5.500 Wertpunkte

Parkplatz: 6.300 Wertpunkte

Gesamt 11.800 Wertpunkte

Flächenbedarf bei der o.g. Maßnahmenart: Gesamt: 2.950 m²

Ausgleichsfläche: 1257 + 1258/1:

Gesamt: 7013 m²

Überschuss von 4.036 m² wird als vorgezogene Ausgleichsfläche genutzt (sog. Ökokonto, § 16 Abs. 2 BNatSchG, Art. 8 Abs. 2 BayNatSchG, § 13 KompV). Mit einer Gesamtgröße von 7.000 m² wird die gesetzliche Mindestgröße gemäß § 14 Abs. 2 KompV deutlich eingehalten.

Beschlussvorschlag

Der Bau- und Werkausschuss beschließt:

Die Grundstücke Fl.Nr. 1257 und 1258/1 der Gemarkung Nettelkofen werden als arten- und naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für den Bau der Nördlichen Sportstättenanbindung (Gemeindestraße) nebst Auffangparkplatz eingesetzt.

Die Grundstücke werden entsprechend dem naturschutzfachlich vorabgestimmten Bauentwurf des GUZV vom 27.10.2022 umgebaut, insbesondere mit einem naturnahen Ausbau des Ziegelgrabens (Billigung des Bauentwurfes als Ausbauprogramm)

Die Baumaßnahmen sind vorbehaltlich der wasserrechtlichen Plangenehmigung in der Winterzeit 2022/2023 umzusetzen.

Der GUZV wird der Durchführung der Baumaßnahmen beauftragt mit einer geschätzten Auftragssumme von 52.000,-- €

Die über den notwendigen Ausgleichsumfang hinausgehenden Ausgleichsflächen werden dem Öko-Konnte (§ 16 Abs. 2 BNatSchG) der Stadt Grafing b.M. zugeführt

Finanzielle Auswirkungen:

Ja Nein Verw.HH / Verm.HH Ansatzüberschr. Nachtragsvormerkung

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Ja, positiv Ja, negativ Nein

Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen? Ja Nein

Anlagen:

BE_Ziegelgraben 27.10.2022